Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5397

18. 10. 89

Sachgebiet 213

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5052 —

Streichung des Baugebietstyps „Reines Wohngebiet" aus der Baunutzungsverordnung

A. Problem

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim, in denen die Errichtung eines Altenpflegeheims und von Unterkünften für Asylbewerber in reinen Wohngebieten für unzulässig erklärt werden, nehmen die Antragsteller zum Anlaß, die ersatzlose Streichung dieses Baugebietstyps in der Baunutzungsverordnung zu fordern.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf Annahme des Antrags.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag in Drucksache 11/5052 abzulehnen.

Bonn, den 18. Oktober 1989

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	**Dörflinger**	**Conradi**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dörflinger und Conradi

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 14. September 1989 den Antrag — Drucksache 11/5052 — an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat kein Votum abgegeben.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Antrag — Drucksache 11/5052 — in seiner 54. Sitzung am 4. Oktober 1989 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist sich darin einig, daß der Baugebietstyp „Reines Wohngebiet" in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach dem Willen des Gesetzgebers und des Verordnungsgebers als Argument für die Ausgrenzung von alten Menschen und Asylbewerbern nicht herangezogen werden darf. Der Gesetzgeber hat in § 1 BauGB „die sozialen und kulturellen Belange der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familie, der jungen und alten Menschen . . ." zu einer wichtigen Richtschnur der Bauleitplanung erhoben. Die BauNVO muß in diesem Geist ausgelegt werden.

Mit großer Mehrheit unterstützt der Ausschuß den Vorschlag zur Änderung von § 3 BauNVO, den die Bundesregierung im laufenden Verfahren zur Novellierung der BauNVO im Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates gemacht hat. Dabei geht es um die Zulassung von Ausnahmen für soziale Zwecke im reinen Wohngebiet, aber auch um die Klarstellung, daß zu den Wohngebäuden im reinen Wohngebiet auch solche gehören, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Diese Feststellung wirkt nach Auffassung des Ausschusses nicht nur für zukünftige Bebauungspläne, sondern auch für bereits existierende reine Wohngebiete. Nach dieser klarstellenden Definition dürfte es nicht mehr möglich sein, Altenpflegeheime in reinen Wohngebieten nur deshalb für unzulässig zu erklären, weil zum Wohnen noch die Pflege und Betreuung hinzukommen. Die Ausschußmehrheit sieht diese Lösung der Streichung des Baugebietstyps „Reines Wohngebiet" vor, da aus einem solchen Vorgehen der Schluß gezogen werden könnte, die Streichung sei notwendig geworden, um die enge Auslegung, wie sie der Verwaltungsgerichtshof Mannheim vertreten habe, für die Zukunft auszuschließen. Dies würde umgekehrt bedeuten, daß für bestehende Bebauungspläne diese enge Auslegung maßgebend bliebe.

Die Ausschußmehrheit von CDU/CSU und FDP ist der Auffassung, daß der Baugebietstyp „Reines Wohngebiet" den Gemeinden nach wie vor in der BauNVO als Möglichkeit angeboten werden soll. Auch mit den vorgeschlagenen Änderungen verbleiben noch signifikante Unterschiede zum allgemeinen Wohngebiet. Es muß der Gemeinde überlassen bleiben, ob sie von dem Angebot der BauNVO Gebrauch macht. In vielen Fällen wird die Verwirklichung eines reinen Wohngebiets auf Schwierigkeiten in der Praxis stoßen. Dort, wo ein reines Wohngebiet von den Gegebenheiten her möglich ist, soll es auch zulässig bleiben. Die Zahl der lärmschutzbedürftigen Mitbürger ist im Ansteigen. Die Einrichtung eines reinen Wohngebiets kann für eine Gemeinde auch ein wichtiger Standortfaktor sein. Im übrigen kann ein reines Wohngebiet zur Flächenschonung beitragen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf ihrem Antrag. Was die Bundesregierung jetzt für § 3 BauNVO zur Nachbesserung vorgeschlagen habe, reiche nicht aus. Die strenge Trennung der Funktionen Wohnen und Arbeiten sei nicht mehr zeitgemäß. Auf Dauer würden noch weitere Ausnahmetatbestände notwendig werden. Daher sei es besser, den Baugebietstyp „Reines Wohngebiet" aus der BauNVO zu entfernen. Der Bürger müsse überall vor Lärm und sonstigen Einwirkungen geschützt werden, nicht nur im reinen Wohngebiet.

Bonn, den 18. Oktober 1989

Dörflinger **Conradi**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333